

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG | POLIZEIABTEILUNG

Allgemeinverfügung der Stadt Rheinfelden (Baden) über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, insbesondere Knallkörper

Aufgrund von § 1 und § 3 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg erlässt die Stadt Rheinfelden (Baden) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, insbesondere Knallkörper, anlässlich der grenzüberschreitenden Silvesterfeier 2018/2019 auf der Rheinbrücke, wird für den Zeitraum vom 31.12.2018, 22:00 Uhr bis 01.01.2019, 02.00 Uhr, auf der Rheinbrücke sowie im Umkreis von 50 m um das Zollgebäude Rheinfelden (Baden) verboten.
2. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, 79618 Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2, zu erheben. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, 79098 Freiburg im Breisgau, Kaiser-Joseph-Straße 167, erhoben wird.

Rheinfelden (Baden), den 11.12.2018

Diana Stöcker | Bürgermeisterin